



Gemeinde Altendorf

Abwasserreglement 2010

gültig ab 1. Oktober 2010

Abwasserreglement

I. Allgemeines

Art. 1

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
- 2 Sie erstellt, betreibt und unterhält ihre öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 2

- 1 Der Bau des Kanalisationsnetzes richtet sich nach einem generellen Entwässerungsplan (GEP), welcher die hauptsächlichlichen privaten und öffentlichen Sammelkanäle und Kläranlagen enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan ist Bestandteil des Erschliessungsplanes, welcher nach kantonalem Recht erlassen wird.

Art. 3

- 1 Alle Sammelkanäle gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 6 als privat ausgedehnt werden.
- 2 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4

- 1 Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Beiträge der Gemeinde;
 - b) Subventionen vom Bund und Kanton;
 - c) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer.
- 2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.

Art. 5

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Kanalisation, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Verpflichtungskredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln. Die Beiträge und Gebühren nach Art. 22 ff. bleiben unverändert.

Art. 6

- ¹ Bei besonderen Verhältnissen können private Sammelkanäle erstellt und betrieben werden. Diese sind mit Gemeinderatsbeschluss oder im GEP-/Erschliessungsplanverfahren zu bezeichnen.
- ² Als besondere Verhältnisse gelten insbesondere:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) bereits privat erschlossene Gebiete, in denen die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse einwandfrei geregelt sind;
 - c) Sanierungsgebiete ausserhalb Bauzonen, bei denen kein öffentliches Interesse besteht.
- ³ Vor Baubeginn eines privaten Sammelkanals ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und der kant. Instanzen einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 7

- ¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Kanalisationen als öffentliche Anlagen erklären.

Art. 8

- ¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitung der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen der zuständigen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
- ² Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.
- ³ Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m², welche über Groberschliessungs-Abwasserleitungen der Gemeinde entwässert werden, ein Verzeichnis.

II. Anschluss von Abwasser an die Kanalisation

Art. 9

¹ Unter Abwasser im Sinne des Reglements wird alles von einem Grundstück abfließende Schmutzwasser (durch Gebrauch verändertes Wasser), Sickerwasser und Regenwasser verstanden. Ausgenommen sind Abgänge aus der Nutztierhaltung und ähnliche Abgänge.

Art. 10

¹ Im Kanalisationsbereich sind alle Abwässer mit folgenden Ausnahmen an die Kanalisation anzuschliessen:

- a) unverschmutztes Niederschlags-, Sicker- und Kühlwasser;
- b) häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung ausserhalb der Bauzone, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie Verwertung gewährleistet ist;
- c) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre und mit einer besonderen Bewilligung abgeleitet oder behandelt werden können.

Art. 11

¹ Im Trennsystem darf nur Schmutzwasser der Kläranlage zugeleitet werden. Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen usw. kann nur nach Massgabe des GEP angeschlossen werden. Ist der Anschluss dieser Plätze an die Kläranlage nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (Autowaschen usw.) ausgeführt werden, oder die Plätze sind zu überdachen und der ARA anzuschliessen.

² Im Mischsystem wird Regen- und Schmutzwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Regenwasser ist nach Möglichkeit zu versickern oder dem Vorfluter zuzuleiten.

³ Dauernd fliessendes Reinwasser (Sicker-, Bach-, Quell- und Kühlwasser) wie auch reines Abwasser aus Wärmepumpen usw. müssen versickert oder dem Vorfluter zugeleitet werden.

⁴ Die Versickerung des Regenwassers von relativ sauberen Plätzen soll in der Regel oberflächlich oder verteilt über den Rand erfolgen. Versickerungsanlagen über Leitungen und Schächte sind nur zulässig, wenn eine Bewilligung der zuständigen Amtsstelle vorliegt, ausgenommen für Dachwasser. Vorbehalte bestehen bei Grundwasserschutzzonen.

Art. 12

- ¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend ist die eidgenössische Gewässerschutzverordnung.
- ² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, über 40 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
 - b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw. in grösseren Mengen;
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Katzenstreu usw.;
 - e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinen-, Motor- und Speiseöle usw.;
 - f) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
- ³ Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.
- ⁴ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13

- ¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln.
- ² Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- ³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage beizubringen. Nötigenfalls können auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangt und Fristen für die Projekteingabe festgesetzt werden.
- ⁴ Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 14

- ¹ Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlamm-sammler an die ARA anzuschliessen. Im Trennsystem können offene Plätze nur nach spezieller Abklärung angeschlossen werden (Art. 11).
- ² Garagebetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den kantonalen Richtlinien Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- ³ Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen, z.B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw., sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe geeignete Fettabscheider gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 15

- ¹ Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind und wie das Abwasser zu beseitigen ist.
- ² Das Schmutzwasser aus Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzel- oder Gruppenanlage gereinigt werden.
- ³ Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Art. 16

- ¹ Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die von der zuständigen Kommission bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Die zuständige Kommission setzt angemessene Fristen fest.
- ² Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 17

- ¹ Private Anschlussleitungen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der zuständigen Kommission erstellt und angeschlossen werden.
- ² Hausanschlüsse an die Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.
- ³ Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation sind zu Lasten des Eigentümers zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der von der zuständigen Kommission angesetzten Frist nicht, so lässt diese die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- ⁴ Die zuständige Kommission setzt für die privaten Anschlüsse Fristen fest.
- ⁵ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- ⁶ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand hergestellt werden.
- ⁷ Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Hausanschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- ⁸ Der Gemeinde sind die notwendigen Durchleitungsrechte gegen Entschädigung zu gewähren.
- ⁹ Die zuständige Kommission ist befugt, an private Kanalisationen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Sie bestimmt nach Massgabe der Erstellungskosten, welche Entschädigung an den Eigentümer der Kanalisation zu leisten ist, sofern sich die beteiligten Grundeigentümer nicht verständigen können.

Art. 18

- ¹ Für den Bau und den Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen gelten die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
- ² Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf 20% des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen;
 - b) Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind durch den Eigentümer nach Bedarf zu entleeren und mindestens vierteljährlich zu kontrollieren;
 - c) das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen sind nach Anordnung der zuständigen Kommission auf unschädliche Weise zu beseitigen und dürfen unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer abgelassen werden;
 - d) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
- ³ Die Entsorgung ist zu dokumentieren und die Dokumente sind während fünf Jahren aufzubewahren.
- ⁴ Die speziellen Vorbehandlungen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen der zuständigen Kommission bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 19

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Ebenso ist jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes bewilligungspflichtig.
- 2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:
 - a) Auszug aus dem Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
 - b) Kanalisationsplan im Massstab 1:100 mit Kotierungen. Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
 - c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Reinigungsanlagen oder Öl- und Fettabscheidern usw.

Art. 20

- 1 Die Vollendung der Liegenschaftsentwässerungsanlage ist der von der Bewilligungsbehörde bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese prüft die Anlage.
- 2 Nach Bauvollendung sind der Bewilligungsbehörde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen im Doppel einzureichen.
- 3 Der zuständigen Kommission und ihren Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 4 Die durch die zuständige Kommission oder deren Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer von der Verantwortung für die richtige Ausführung.

Art. 21

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt die Bewilligungsbehörde eine Gebühr, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung bewegt.

IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 22

- ¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag;
 - b) eine einmalige Anschlussgebühr;
 - c) wiederkehrende Benützungsgebühren.
- ² Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet. Der Gemeinderat kann von dieser Berechnungsart abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- ³ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin die Erschliessungsbeiträge stunden, sofern der Schuldner nachzuweisen vermag, dass er durch deren Bezahlung in eine Notlage geraten würde und sofern er einen vom Gemeinderat aufzustellenden Tilgungsplan einhält.
- ⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden gestundete Erschliessungsbeiträge zu einem Zinsfuss belastet (1. Hypothek SZKB + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).
- ⁵ Die einmaligen Beiträge und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Veräussert der Eigentümer sein Grundstück bevor aufgelaufene oder gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer für die Beitrags- und Gebührenaufstände.

Art. 23

- ¹ Der Gemeinderat erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.
- ² Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 10.– (Indexstand 1.1.2009) pro m² erschlossenes Bauland und wird laufend dem Baukostenindex angepasst.
- ³ Anfallende Erschliessungskosten müssen vom Gesuchsteller laufend im Voraus mit angemessenen Kostenvorschüssen finanziert werden. Die Schlussabrechnung erfolgt mit der Fertigstellung des öffentlichen Kanals.
- ⁴ Keine Beiträge werden erhoben, wenn ein Grundstück aus öffentlichen Gründen unüberbaubar ist.
- ⁵ Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

Art. 24

- ¹ Für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz und die Mitbenützung der Kläranlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt:

- a) Bauten mit Baubewilligung ab 1. Februar 1969

Kanalisationsbeitrag, Bauten pro m³ umbauter Raum nach SIA-Norm Nr. 416

- | | |
|---|------------|
| – Wohnbauten | Fr. 11.00 |
| – Büro- und Gewerbebauten | |
| Öffentliche Gebäude, Garagen | |
| Neben- und Industriebauten | Fr. 7.00 |
| – Lagerhallen ohne angegliederten Betrieb | Fr. 3.50 |
| – ARA-Beitrag je Bewohnergleichwert (BW): | |
| Bauten ohne Kläreinrichtungen | Fr. 200.00 |
| Bauten mit Kläreinrichtungen | Fr. 100.00 |

- b) Bauten mit Baujahr bis 1. Februar 1969

Kanalisationsbeitrag, 50% der Summe gemäss den Berechnungen nach Art. 24^{1a}

- | | |
|---|------------|
| – ARA-Beitrag je Bewohnergleichwert (BW): | |
| Bauten ohne Kläreinrichtungen | Fr. 120.00 |
| Bauten mit Kläreinrichtungen | Fr. 60.00 |

Für die Berechnung der Bewohnergleichwerte (BW) gelten die jeweils gültigen VSA-Richtlinien.

Keine Anschlussgebühren sind zu entrichten für Instandhaltungs- und Instandstellungsarbeiten sowie für Baumassnahmen, durch welche Wertverbesserungen vorgenommen werden, ohne dass Raum neu geschaffen wird.

- ² Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses an das Kanalisationsnetz fällig. Bei Neu-, Um- und Ersatzbauten hat der Bewilligungsnehmer bei Baubeginn 80% der gestützt auf die Anschlussbewilligung festgelegten Anschlussgebühren zu bezahlen.
- ³ Grundstücke, welche im Trennverfahren kanalisiert werden und deren Regenwasser auf Kosten des Grundeigentümers zu einem leistungsfähigen Vorfluter abgeleitet wird, zahlen 75% des Kanalisationsbeitrages. Sofern später Meteorwasser an eine öffentliche Sammelleitung angeschlossen wird, ist diese Reduktion der Kanalisations-Anschlussgebühr nachzuzahlen.
- ⁴ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- ⁵ Bei Änderungen in der Art der Überbauung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Um- und Wiederaufbau sind die Gebühren neu zu berechnen. Die früher bezahlte Anschlussgebühr ist in Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.
- ⁶ Die Anschlussgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung ans öffentliche Netz erfolgt.

Art. 25

- ¹ Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen.
- ² Die Benützungsgebühr, bestehend aus der Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, hat die Selbstkosten zu decken und wird auf der Basis des Frischwasserverbrauches erhoben. Die Gebühren betragen:

| | |
|-----------|--|
| Fr. 37.00 | Jährliche Grundgebühr |
| Fr. 1.20 | Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch |
| Fr. 0.20 | Pauschalgebühr pro m ² , für öffentliche Plätze und Strassen mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m ² . Pauschalbeiträge von Privatstrassen mit Flächenanteilen von weniger als 250 m ² pro Miteigentümer/erschlossene Wohnung werden nicht in Rechnung gestellt. |
- ³ Für besonders schwer zu reinigende resp. extrem verschmutzte Abwässer ist die Benützungsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.
- ⁴ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75% des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.
- ⁵ Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt die zuständige Kommission. Schuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück, bevor aufgelaufene oder gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer für Beitrags- und Gebührenaussstände.
- ⁶ Der Gemeinderat kann die Gebührenhöhe im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind.

Die Gebührenanpassung wird mit dem Budget der Kanalisationsrechnung veröffentlicht.

Art. 26

- ¹ Wo Wasseruhren installiert sind, wird die Benützungsgebühr nach dem Frischwasserverbrauch berechnet.
- ² Wo Wasseruhren fehlen, werden die Berechnungen nach Bewohnerwerten (BW) gemäss den jeweils gültigen VSA-Richtlinien berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Fr. 38.00 Pro Bewohnerwert gem. VSA-Richtlinien.

- ³ Wasserbezüger mit einem grossen Frischwasserverbrauch, welcher die Abwasserreinigungsanlage nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke usw., können mit Bewilligung der zuständigen Kommission eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
- ⁴ Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, ist die Benützungsgebühr gleich hoch wie Art. 25 Abs. 2. Falls keine Wasserzähler vorhanden sind, wird die Menge entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 27

- 1 Mit Busse wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet;
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst;
 - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt;
 - e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält.
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen vom Bund und Kanton.

Art. 28

- 1 Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 29

- 1 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reglementsänderung nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 2 Mit dem Inkrafttreten ist das Kanalisationsreglement vom 1. Juli 1992 mit den bisherigen Änderungen aufgehoben.

Für die Gemeindeversammlung

Albert Steinegger
Gemeindepräsident

Hans Bissig
Gemeindeschreiber

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz am 31.8. 2010 mit RRB
Nr. 882

Armin Hüppin
Landamman

Peter Gander
Staatsschreiber